



Verfahrensmerkmale

Stand der Planunterlagen: 30.07.1996
 Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
 Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Brilon, den 12.01.1999

Hochaußenlandkreis Brilon
 Der Oberkreisdirektor
 Vermessungs- und Katasteramt
 i.A.
Ludmann

AUFSTELLUNG
 Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 (1) BauGB vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253) in der z. Zt. geltenden Fassung am 25.03.97 durch den Ausschuss für Planung, Umwelt, Struktur und Wirtschaftsförderung des Rates der Gemeinde Bestwig beschlossen worden.
 Die Erweiterung des Plangebietes wurde am 13.05.98 beschlossen. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 08.10.97 (Planerweiterung am 26.05.98) bekannt gemacht worden.

Bestwig, den 22.12.98
Rohrer
 Gemeindevorstand

VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG
 Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253) wurde aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Planung, Umwelt, Struktur und Wirtschaftsförderung des Rates der Gemeinde Bestwig vom 13.05.98 durch eine Einwohnerversammlung am 16.06.98 durchgeführt.

Bestwig, den 22.12.98
Rohrer
 Gemeindevorstand

TRÄGERBETEILIGUNG
 Der Ausschuss für Planung, Umwelt, Struktur- und Wirtschaftsförderung hat am 13.05.98 beschlossen, die Beteiligung der TÖB durchzuführen. Die Beteiligung der TÖB wurde durchgeführt.

Bestwig, den 22.12.98
Rohrer
 Gemeindevorstand

OFFENLEGUNG
 Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit der Begründung auf Beschluss des Ausschusses für Planung, Umwelt, Struktur und Wirtschaftsförderung des Rates der Gemeinde Bestwig vom 26.03.98 in der Zeit vom 22.11.98 bis 27.11.98 im Rathaus in Bestwig gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.
 Ort und Dauer sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 17.10.98 bekannt gemacht worden.

Bestwig, den 22.12.98
Rohrer
 Gemeindevorstand

SATZUNGSBESCHLUSS
 Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 14.12.98 den zeichnerischen Teil des Entwurfs dieses Bebauungsplanes nebst Begründung gem. § 10 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Bestwig, den 14.12.98
W. J. J.
 Bürgermeister
J. J.
 Ratsmitglied
Schmitt
 Schriftführerin

ANZEIGE
 Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 BauGB bei der Bezirksregierung Arnsberg angezeigt.
 Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Arnsberg, den 22.03.1999

Bezirksregierung Arnsberg
 i.A.
Boehmer

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Bestwig, den 13.04.1999
Rohrer
 Gemeindevorstand

BEKANNTMACHUNG
 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB ist entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 21.04.99 bekannt gemacht worden.
 Die Bekanntmachung erhält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann. Gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bestwig, den 05.05.1999
Rohrer
 Gemeindevorstand

BESCHENIGUNG
 Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom wird bescheinigt.

Bestwig, den

Gemeindevorstand

I. Erklärung der Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches** gem. § 9 (7) BauGB
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauGB
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche** gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB
 nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO
- Verkehrsflächen** gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
 Straße mit Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fußweg gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
 Ungrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 1)
- Grünflächen** gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
 öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen**
 Baudenkmal gem. § 9 (6) BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft**
 Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (6) Nr. 18 BauGB
- Sonstige erläuternde Planzeichen**
 Grenze vorhandener Flurstücke mit Flurstücksnummer
 Höhen über NN (vorhanden)
 vorhandenes Gebäude
 Sichtdreieck
 Böschung
Informell
 Straßenaufteilung:
 1. Bankett
 2. Rad-/ Gehweg
 3. Mulde
 4. Fahrbahn
 5. Böschung

II. Textl. Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

1. Auf der Fläche ist ein 30 m breiter Gehölzstreifen aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen anzupflanzen. Die Anpflanzung hat in Gruppen zu je 5-8 Bäumen und Sträuchern zu erfolgen.

III. Hinweise

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alle Gräber, Einzelände, aber auch Veränderungen und Verformungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Olpe, (Tel. 02781/1261, Fax:02781/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Tage in unverändertem Zustand zu erhalten. (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen - Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchGNW)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV NW S. 660 / SGV NW 2023), § 65 geändert durch Ges. v. 12.12.1995 (GV NW S. 1196); § 25,26,41,50,74,80, 82,85,94,106,113,116,120, geändert durch Ges. v. 20.03.1996 (GV NW S. 124)
 Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) v. 07.03.1995 (GV NW S. 218 / SGV NW 232), § 3,29,30,34,43,64, 65,68,70,75,80,85,89, benichtigt in GV NW 1995 S. 902.

**Gemeinde Bestwig
 OT Ostwig
 Bebauungsplan
 Nr. 123 a
 "Im Westfeld II"
 - östliche Anbindung an die K 15 -**

Fassung / Art / Inhalt		Maßstab
Offenlegung		1:1000
Zeichnungs-Nr.	077001/05	
Blattgröße	L = 0,61 B = 0,70 qm = 0,43	
Änderungen	d	
a	e	
b	f	
c	g	

HOFFMANN & STAKEMEIER **INGENIEURE**
 GMBH

KÖNIGLICHER WALD 7
 33142 BÜREN
 Tel.: 02951/6815-0
 Fax: 02951/6815-50